



Anpassung der Betriebsrente durch den Arbeitgeber oder den Pensionsfonds

Freitag: 07. April 2017

Referent: RA Dr. Horst Metz

Agenda

- Feste Anpassung nach der alten Pensionszusage („beste Lösung“)
- Feste Anpassung nach der geänderten Pensionszusage („Günstigkeitsvergleich“)
- Mögliche Anpassung durch den Arbeitgeber oder den Pensionsfonds („Rechtsanspruch“)
- Anpassungspflicht nach BetrAVG u. BAG („Prüfung des Arbeitgebers“)
- Prüfung Anstieg des Verbraucherpreis-Index („1. Prüfung“)
- Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers („2. Prüfung“)
- Überprüfung der Arbeitgeber-Entscheidung vom Arbeitsgericht („3. Prüfung“)

Feste Anpassung nach der alten Pensionszusage („beste Lösung“)

- Schriftliche Zusage im Einzelvertrag - selten -
- Schriftliche Zusage in der Versorgungsordnung (VO) - selten -
- Prüfung der Rechtsgrundlage - Einzelvertrag oder VO, wenn ja
= Zahlungspflicht des Arbeitgebers
- Widerruf des Arbeitgebers: zwecklos



Feste Anpassung nach der geänderten Pensionszusage „Günstigkeits-Vergleich“

- Immer häufiger Wunsch der Arbeitgeber
- Feste Anhebung der Betriebsrente um 1 % pro Jahr
 - = Wegfall der gesetzlichen Prüfung
 - = mehr Geld in jedem Jahr
 - = jedoch Wegfall der Bindung an die Steigerung der gezahlten Nettolöhne
- Keine einseitige Durchsetzung des Arbeitgebers zur Neuordnung
- Anwendung nur für Zusagen nach dem 31.12.1998
- Zustimmung zum Arbeitgeber-Vorschlag erforderlich
- Ihre Entscheidung nach Abwägung: alt mit neu



Arbeitgeber oder Pensionsfonds „Rechtsanspruch“

- Arbeitgeber kann die Durchführungswege jederzeit ändern:
 - Zustimmung des Rentners nicht erforderlich
- Deshalb ist die Übertragung auf eine besondere Lebensversicherungsgesellschaft häufig geworden;
- Motiv der Arbeitgeber: „keine Pensionen mehr in der Bilanz “
- Übertragung bedeutet Schuldbeitritt des Pensionsfonds
 - = Betriebsrentner erhält 2. Schuldner für seine Rente
 - = Neue Zahlstelle für die Rente
- Feste Anpassung der Renten nach dem Pensionsfondsvertrag: selten
- Anpassungsprüfung nur durch den Arbeitgeber, nicht durch den Pensionsfonds



Anpassungspflicht nach BetrAVG u. BAG („1. Prüfung“) als gesetzliche Prüfungspflicht

- Arbeitgeber hat Prüfungspflicht alle 3 Jahre, ob die Rente zu erhöhen ist;
- **Basis:** Anstieg des Verbraucherpreisindex des Bundesamtes für Statistik
- Ermittlung der wirtschaftlichen Lage für die Zukunft
- **Basis:** Jahresabschluss **des** Arbeitgebers zum Stichtag der Anpassung
- Abwägung der Interessen der Betriebsrentner mit den Interessen der Arbeitnehmer **und** des Unternehmens



Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers („2. Prüfung“)

- Der Begriff der wirtschaftlichen Lage ist unklar. Der Gesetzgeber hat nicht geklärt ist, was der Arbeitgeber wann und in welchem Umfang darlegen und beweisen muss,
 - um die Anpassung der Betriebsrente zum Ausgleich der Inflation begründet abzulehnen.
- Das Bundesarbeitsgericht hat deshalb
 - ein verbindliches Prüfungsschema geschaffen und
 - die Darlegungs- und Beweislast festgelegt

Zuletzt BAG vom 10.3.2015 3 AZR 739/13
- Grundprinzip: Keine Zahlung aus dem Eigenkapital



Prüfungspunkte der wirtschaftlichen Lage

- Grundlage ist der Jahresabschluss d. h. die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Arbeitgebers zum Anpassungsstichtag
- Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind zu beseitigen
- Prognose Rechnung für die langfristige Zukunft
- Ablehnung berechtigt, wenn das Unternehmen dadurch übermäßig belastet und seine Wettbewerbsfähigkeit gefährdet wird
- Maßgeblich ist die sog. Eigenkapital –
 - als angemessene Ausstattung und
 - die Eigenkapitalverzinsung



Überprüfung der Entscheidung des Arbeitgebers

- Anpassungstermine beachten
 - 01.01. oder 01.07.
 - Änderung durch den AG möglich
 - Überprüfung durch ein Arbeitsgericht
- Merke : Hol-Schuld -
- Aufforderung zur Zahlung und Widerspruch gegen Ablehnung schreiben
- Bei Abbruch der eigenen Verhandlungen:
 - Erstgespräch mit dem BRV und einem Experte für bAV
- Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht prüfen mit RS
- Nachzahlung aufgrund des Urteils möglich
- Abwägung der Kosten des Verfahrens, wenn keine Rechtsschutzversicherung vorhanden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Ansprechpartner in der Kanzlei für die Kläger
- Sekretariat: Frau Brigitte Neumeister
- **neumeister@kanzlei-fuer-betriebliche-altersversorgung.de**
- Postanschrift: Bayenthalgürtel 4, 50968 Köln
- **Telefon 0221-3989.9872**
- **Homepage : www.kanzlei-fuer-betriebliche-altersversorgung.de**

